

## **Auszug**

*Sicherheits-Berater*, Heft 5/2016 vom 1.3.2016, S. 67-69

[www.sicherheits-berater.de](http://www.sicherheits-berater.de)

### **Neue Regelungen für Drohnen-Flüge**

*Der folgende Gastbeitrag stammt von Dr. Ulrich Dieckert, Partner der die Bau- und Gebäudewirtschaft beratenden Sozietät Witt Roschkowski Dieckert ([www.wrd.de](http://www.wrd.de)). Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen. Lesen Sie hierzu auch den grundlegenden 24-seitigen Beitrag dieses Autors: „Drohnen: Gefahren und deren Abwehr aus rechtlicher Sicht“, den der Sicherheits-Berater bereits als Anlage zu Heft 20/2015 veröffentlicht hat (weiterhin aufrufbar auf*

*[www.Sicherheits-Berater.de/fileadmin/SIB/Gastbeitrag\\_Drohnen\\_Dr\\_Dieckert.pdf](http://www.Sicherheits-Berater.de/fileadmin/SIB/Gastbeitrag_Drohnen_Dr_Dieckert.pdf)).*

Der Betrieb von Drohnen gewinnt in Deutschland immer mehr an Bedeutung. Dies betrifft einerseits den gewerblichen Einsatz, z. B. in der Gebäudewirtschaft (zur Dokumentation von Mängeln oder Schäden), in der Energiewirtschaft (zur Inspektion von Hochspannungsmasten oder Bohrinseln) oder im Bereich des Umweltschutzes (zur Detektion von schädlichen Immissionen). Aber auch der private Betrieb hat erheblich zugenommen, und zwar nicht nur durch Hobby-Modellflieger, sondern vor allem durch technikbegeisterte Privatleute, die diese ferngesteuerten Fluggeräte als Spielzeug nutzen. Zur Popularität der in Kaufhäusern und Elektronikmärkten angebotenen Drehflügler tragen die preiswerten Anschaffungskosten und die immer ausgereifere Technik bei.

Der wachsende Gebrauch führt jedoch auch zu wachsenden Risiken für die Luftsicherheit und für Rechtsgüter unbeteiligter Dritter. Je mehr Drohnen aufsteigen, desto größer wird die Gefahr von Kollisionen, Abstürzen oder Unfällen. Des Weiteren können beim Einsatz von Kameras Persönlichkeitsrechte verletzt werden, ganz zu schweigen von den Belästigungen, die von diesen tieffliegenden Flugobjekten für unbeteiligte

Bürger und Grundstückseigentümer ausgehen. Aus diesem Grund plant das Bundesministerium für Verkehr den Erlass neuer Regelungen für den Betrieb von Drohnen. Nach einem internen Entwurf, der im Februar in die Ressortabstimmung gehen soll, sind ergänzende Regelungen in der Luftverkehrsordnung geplant. Dort soll ein neuer Abschnitt entstehen, der sich ausschließlich mit der Nutzung des Luftraums durch Flugmodelle (einschließlich Spielzeug) und unbemannte Luffahrtsysteme (gewerblich genutzte Drohnen) befasst.

Was private Drohnenflüge angeht, so sollen diese in einer Höhe von mehr als 100 Metern sowie außerhalb der Sichtweite des Steuerers verboten sein. Soweit es sich um Flugmodelle handelt, die im Rahmen eines Modellfliegervereins betrieben werden, sollen von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Ausnahmen hiervon wohlwollend geprüft werden.

Des Weiteren sollen für den privaten Betrieb künftig folgende Flugverbotszonen gelten:

- über Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, militärischen Anlagen, Kraftwerken und Anlagen der Energieerzeugung und –verteilung sowie Bundesfernstraßen und Eisenbahnlinien,
- über Menschenansammlungen, Unglücksorten oder Katastrophengebieten,
- über Einsatzorten von Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden oder –organisationen.

Was den Betrieb von unbemannten Luffahrtsystemen angeht, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (mit anderen Worten: gewerblich genutzte Drohnen), so bleibt es dabei, dass deren Aufstieg einer gesonderten Erlaubnis bedarf. In Anbetracht der erwiesenen Nützlichkeit dieser Geräte sollen die Einsatzmöglichkeiten jedoch erweitert werden. So wird den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder z. B. die Möglichkeit eingeräumt, auch Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers zu erlauben, wenn der sichere Betrieb nachgewiesen wird. Im Gegenzug für die größeren Freiheiten müssen gewerbliche Drohnenpiloten künftig über einen gesonderten Qualifikationsnachweis verfügen. Zuständig für die Ausstellung dieses sogenannten „Drohnen-Führerscheins“ soll das Luftfahrtbundesamt werden. Was die

Kriterien für den Erwerb dieser Qualifikation angeht, so will das Bundesverkehrsministerium auch den Sachverstand der Verbände nutzen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften soll weiterhin von den zuständigen Landesluftfahrtbehörden bzw. Ordnungsbehörden überwacht werden. Um Gesetzesverstöße künftig besser ahnden zu können, sollen alle unbemannten Luftfahrtgeräte, die mehr als 500 Gramm wiegen, künftig mit einem Kennzeichen versehen werden, welches Rückschlüsse auf den Halter bzw. Betreiber der Drohne zulässt. Wie diese Kennzeichnungspflicht konkret ausgestaltet wird und inwieweit in Ergänzung hierzu ein „Register“ für Drohnen bzw. deren Betreiber/Halter errichtet wird, ist noch nicht entschieden.

Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf nach erfolgter Ressortabstimmung in Kürze öffentlich verfügbar ist, weil eine Anhörung der einschlägigen Verbände geplant ist. Widerstand regt sich derzeit bereits bei den Modellflugverbänden, die eine zu weitgehende Einschränkung ihrer sportfliegerischen Tätigkeit befürchten. Auch werden Zweifel laut, ob mit diesen Regelungen der unkontrollierte Betrieb durch Privatleute wirklich in den Griff zu bekommen ist. Dies betrifft insbesondere das künftige Verbot einer Nutzung über Menschenansammlungen. Faktisch ist damit jeder Innenstadtbereich betroffen. Insofern dürfte auf die lokalen Ordnungsbehörden erhebliche Arbeit bei der Verfolgung von Verstößen zukommen. Es wäre daher wünschenswert, wenn Privatnutzer bereits beim Kauf dieser Geräte verbindlich auf die „Spielregeln“ bei deren Nutzung hingewiesen werden, etwa durch dem Produkt beigefügte Gebrauchshinweise.

Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten. Bis ein verabschiedungsreifer Gesetzentwurf vorliegt, wird es sicherlich noch einige Monate dauern. Es ist davon auszugehen, dass es bis dahin noch eine Reihe von Änderungen bzw. Ergänzungen geben wird.

*Stichworte: Dr. Dieckert, Ulrich – Drohnen – Drohnenführerschein – Flugverbotszonen – Kennzeichnungspflicht*

**Über den Sicherheits-Berater:**

*Der Informationsdienst Sicherheits-Berater, herausgegeben von der TeMedia Verlags GmbH, erscheint zweimal monatlich seit 1974. Seine Inhalte stammen aus der Feder von Praktikern der Sicherheitsberatung und -planung - vorwiegend von den Ingenieuren der VON ZUR MÜHLEN'SCHE GmbH ([www.vzm.de](http://www.vzm.de)) - sowie aus einem intensiven Leser-Blatt-Dialog. Der Sicherheits-Berater lebt vom Abonnement und berichtet in jeder Beziehung unabhängig – auch gegen die Mehrheitsmeinung.*

**Pressekontakt:**

Sicherheits-Berater  
Informationsdienst  
Alte Heerstr. 1  
53121 Bonn, Deutschland  
[www.sicherheits-berater.de](http://www.sicherheits-berater.de)

Ansprechpartner:  
Peter Stürmann  
Tel. +49 (0)228 96293-25  
Fax +49 (0)228 96293-90  
[stp@sicherheits-berater.de](mailto:stp@sicherheits-berater.de)